

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

**im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846
Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)**

- auf der Basis von Gebäude-Untersuchungen vor dem Abbruch hinsichtlich gesetzlich
geschützter Lebensstätten und aktuellen Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen



Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen
(Fl. Nr. 13967/1)

Auftraggeber:

Wolfgang Schudt

BERGHOF

Im Langenborn 8a

63825 Schöllkrippen

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

www.bio-gutachten.de

e-mail: marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand:

17.08.2020

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Wolfgang Schudt (Auftraggeber) vom Berghof in Schöllkrippen, plant den Abbruch eines ehemaligen Bauernhofes mit Scheunen und Nebengebäuden im Steigerer Weg 8 in 63846 Laufach-Frohnhofen sowie die spätere Errichtung von Neubauten (Wohnbebauung).

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen vorgesehen.

Zwecks einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** der geplanten Gebäude-Abbrüche sowie der Errichtung von Neubauten am Standort wurde eine Begehung durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schadigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie einer Begehung des Eingriffsgebiets.

- Emails, Telefonate und gemeinsame Begehung mit Herrn Schudt (Auftraggeber) am **27.07.2020** mit anschließenden eingehenden Gebäude-Untersuchungen
- Abruf der Arteninformationen der saP-relevanten Arten beim Landesamt für Umwelt in Bayern (www.lfu.bayern.de)
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Das Eingriffsgebiet (zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis**) mit den teilweise bereits anbrüchigen bzw. Einsturz-gefährdeten Abbruchgebäuden wurde am **27.07.2020** gemeinsam mit Herrn Schudt begangen. Es wurden Gebäudestrukturen begutachtet, fotografiert und Befunde in einem Luftbild eingetragen. (Siehe **Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)**, vgl. auch **Kap. 3.1**).

Hierzu wurden alle zugänglichen Bereiche (mit Ausnahme akut Einsturz-gefährdeter Bereiche) der Gebäude begangen, ausgeleuchtet und zum Teil videoskopiert.

Auf **Baum-Untersuchungen** hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten und aktuellen Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen konnte verzichtet werden, da nach derzeitigem Planungsstand keine Baum-Fällungen erforderlich sind.

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

- Individuen von **Vögeln** oder **Fledermäusen** in **Gebäudestrukturen** könnten durch die Abbrucharbeiten verletzt oder getötet werden bzw. ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren.
- Individuen von Vögeln oder Fledermäusen könnten durch nicht fachgerecht konstruierte Gebäudeteile (z.B. **Glasfronten!**) oder **Beleuchtungen** gestört, verletzt oder getötet werden. Vgl. Vogelschlag, Vergrämung.
- Aufgrund der Nähe zum Bach (Laufach) wäre eine Verschmutzung des Baches (Treibstoffe, Einschwemmen von Staub und Schlamm bei Abbruch, Starkregen, Materiallager, etc.) mit weitreichenden Folgen für die Gewässerfauna denkbar.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und des Ausgleichs werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: (Baufeldeinrichtung für Abbruch und Neubau): Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. – insbesondere im Bereich der Laufach (Bach) und seiner Uferstreifen – sind strikt zu unterlassen.

V2: (Freibrüter): Die **Rodung der Klein-Gehölze** (z.B. Weinreben am Gebäude) muss im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** zwischen **Anfang Oktober bis Ende Februar** oder nach einer fachgutachterlichen Kontrolle auf potenzielle Brutvögel und nach entsprechender Freigabe durch den Gutachter erfolgen.

V3: (Baufeldräumung): Falls nötig, muss das **Abschieben der Vegetation und des Oberbodens** nach dem Abbruch möglichst in den **Wintermonaten** zwischen **Anfang Oktober bis Ende Februar** oder nach einer fachgutachterlichen Kontrolle auf potenzielle Brutvögel und nach entsprechender Freigabe durch den Gutachter erfolgen. Im Falle des Aufwuchses einer Ruderalvegetation auf der abgeschobenen Fläche sollte diese bis zum Baubeginn des Neubaus

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

durch Mahd **kurzrasig** gehalten werden, sofern der Baubeginn sich bis in die Brutsaison verzögert.

V4: (Gebäude): vgl. **Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)**

Grundsätzlich sind alle Gebäudestrukturen, die im **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** mit Befunden diesbezüglich beschrieben wurden, einer gutachterlichen **Nachkontrolle** vor dem Abbruch zu unterziehen, um ein aktuelles Vorkommen von Fledermäusen (ganzjährig möglich!) und von Gebäudebrütern (Brutzeiten beachten) rechtzeitig erkennen und **Vermeidungsmaßnahmen** an die jeweiligen aktuellen artenschutzrechtlichen Erfordernisse anpassen zu können. Hierzu zählt gegebenenfalls auch ein vorübergehender **Baustopp** für den Fall des Auffindens einer Brut oder eines aktuellen Fledermaus-Nachweises. Dieser Baustopp gilt für ein Abbruch-Projekt dieser Größe maximal für das betroffene Einzelgebäude für die Dauer bis zum Ausfliegen der Fledermaus bzw. der Brut.

Zu den besonders zu kontrollierenden Strukturen zählen

- die Mauern mit ihren Mauerrissen, Mauerfugen, etc.
- die **Dächer** und **Dachgeschosse**: Sie stellen erfahrungs- und baubedingt Fledermausquartiere mit einer eher sommerlichen Nutzung, teilweise aber auch einer winterlichen Nutzung dar. Die Dächer sind daher grundsätzlich zumindest an gedoppelten Strukturen (siehe Untertäfelungen, etc.) **manuell** zurückzubauen mit einer **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** in Rufbereitschaft für den Fall, dass Fledermäuse angetroffen werden (auch ganzjährig nie völlig auszuschließen). Bei Vorfinden von Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten vorübergehend einzustellen (lokaler Baustopp) und die ÖBB zu informieren, damit der Befund untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Um ein Baustopprisiko beim Abbruch zu minimieren, kann der Abbruch vorzugsweise **im Oktober** oder **im März** durchgeführt werden. Die Fledermaus-Nachweise deuten auf Sommerquartiere hin, so dass ein **Abbruchtermin zwischen September und Ende Oktober zu empfehlen** ist. Bei **Abbruchterminen** zwischen November und Anfang März besteht die Gefahr, dass z.B. eine winterschlafende Fledermaus in einer Mauerspalte gegebenenfalls einen Wochen oder Monate langen Abbruch-Baustopp in dieser Struktur verursachen könnte.

V5: Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen (und Insekten-dichten) Lampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (nach unten!), um keine Insekten anzulocken und Fledermäuse durch Licht zu stören oder zu vergrämen (lichtmeidende Arten!) oder aus ihren Jagdhabitaten (Bach Laufach, Bach-begleitende Gehölze, Wiesen) abzuziehen. Lichtquellen im Außenbereich müssen mit **Abschaltvorrichtungen** oder **Bewegungsmeldern** ausgestattet sein und ein **Insekten-freundliches Lichtspektrum** aufweisen. Nähere Informationen bei der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

V6: Vogelfreundliches Bauen: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor größeren Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung.

V7: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen.

zu **V7**: Die ÖBB ist streng genommen keine Vermeidungsmaßnahme – ohne eine ÖBB werden jedoch v.a. die Vermeidungsmaßnahmen oft „vermieden“ oder fachlich nicht korrekt umgesetzt. Dieses Haftungsrisiko sollten Bauherr und beauftragte Firmen möglichst vermeiden.

A1: (Fledermäuse): Die Verluste von Gebäudequartieren als gesetzlich geschützte Lebensstätten für Fledermäuse durch die Abbrucharbeiten sind auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **5 Fledermaus-Gebäude- und Baumkästen** an unbeleuchteten(!) Bestandsgebäuden und -bäumen in Hofnähe (Schöllkrippen!) – spätestens sobald der Abbruch ausgeschrieben wird und entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

- 2 Stück „**Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ**“ oder „**Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ**“ vergleichbar und
- 2 Stück „**Fledermaushöhle 2FN (speziell)**“ oder „**Kleinfledermaushöhle 3FN**“ oder „**Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand)**“ oder vergleichbar und
- 1 Stück „**Fledermaus-Großraumhöhle 1FS**“ oder „**Fledermaus-Großraumhöhle 2FS**“ oder „**Fledermaus-Großraumhöhle 3FS**“ oder vergleichbar und

A2: (Höhlenbrüter): Die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von insgesamt **3 Nistkästen** für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter an Bestandsbäumen (im nahen Umgriff der Fledermauskästen aus **A1!**) ist vor allem erforderlich, um die Fehlbelegungsrate bei den Fledermaus-Ausgleichsquartieren zu minimieren und diese damit als Quartiere für Fledermäuse wirksam werden zu lassen: **Typenvorschläge:**

- „**Nischenbrüterhöhle 1N**“ elster-, eichelhäher-, katzen- und mardersicher oder vergleichbar,
- „**Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch)**“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar,

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

- „Großraumnisthöhle 2GR (Oval)“ mit integriertem Katzen- & Marderschutz oder vergleichbar.

A3: (Turmfalke): Die fachgerechte, Ost-exponierte Anbringung und Unterhaltung von insgesamt **1 Nistkasten** für Turmfalken mit geeignetem Nistmaterial (z.B. Sägespäne und Kies) in Laufach oder in Schöllkrippen (aber nicht in Sichtweite der Fledermauskästen aus **A1** und der Höhlenbrüter-Nistkästen aus **A2!**). **Typenvorschläge:**

- 1 Stück „Turmfalkennisthöhle 2TF“ oder „Turmfalkennisthöhle Nr. 28“ oder vergleichbar.

Die Standorte für eine fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung sind mit dem Gutachter bzw. der UNB abzustimmen.

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de). ¹

In Absprache mit dem Gutachter kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller zum Teil wochenlange Lieferzeiten haben. Einige Hersteller bieten Behördenrabatte bis zu 25% an.

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Fledermausquartiere anderer Hersteller einzusetzen oder herstellen zu lassen – sofern diese den genannten Anforderungen gerecht werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen
(Fl. Nr. 13967/1)

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Der ausführenden Unternehmen sind vom Auftraggeber auf ihre Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzrechts und der hier genannten Vermeidungsmaßnahmen hinzuweisen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des geplanten Projekts ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder deren Spuren nachgewiesen. Durch die Baumaßnahme sind keine Gehölze mit Hinweisen auf Haselmäuse o.ä. betroffen, so dass keine Schädigungen zu erwarten sind.

In den Scheunen wurden Kots Spuren des **Steinmarders** festgestellt. Bei einem Abbruch ist nicht damit zu rechnen, dass hierdurch Steinmarder zu Schaden kommen.

4.1.2.2 Fledermäuse

Betroffenheit der Fledermausarten

Da keine **Baum-Fällungen** geplant sind, konnte auf die **Baum-Untersuchungen** hinsichtlich potenzieller Fledermaus-Baumquartiere, wie Baumhöhlen, Rindenspalten, Ast- oder Stammrisse, etc. (= gesetzlich geschützte Lebensstätten) verzichtet werden.

In den Abbruchgebäuden wurden im Mauerwerk (Mauerspalten, Mauerrisse) und im Dachbereich (Balkenrisse, Fugen, Zapfenlöcher, etc.) Strukturen identifiziert, die als gesetzlich geschützte Lebensstätten von Fledermäusen anzusprechen sind (siehe **Fotoverzeichnis inklusive Befunde**), deren Verlust an unbeleuchteten Standorten an Bestandsgebäuden und -bäumen auszugleichen ist.

Die gesetzlich geschützten und die potenziellen Lebensstätten an den Gebäuden sind vor dem Abbruch der Gebäude im Rahmen von **Vermeidungs-Maßnahmen** erneut auf eine aktuelle Besiedlung gutachterlich zu überprüfen (siehe **Fotoverzeichnis inklusive Befunde**, vgl. **Kap. 3.1**).

Die geplanten Gebäudeabbrüche und die Neubauten dürften in der Regel keine signifikanten negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Arten entwickeln – sofern auf negative **Lichtwirkungen(!)** in Richtung des Baches Laufach (Transferflugzone und Jagdgebiet!) und des Wiesentals durch die Neubauten am Bebauungsrand verzichtet wird. Es ist damit zu rechnen, dass der Hof bereits mit der Aufgabe der Tierhaltung durch den Umzug des Betriebs nach Schöllkrippen - wie bei den Rauchschnäbeln deutlicher erkennbar – erheblich an Attraktivität verloren hat. Die Fledermaus-Kotspuren im Kuhstall waren alt und verwittert und nur in einer einzigen Mauerspalte konnte ein rezentes sommerliches Fledermaus-Quartier mit frischem Kot entdeckt werden. Somit ist es vertretbar, den Ausgleich an Fledermauskästen am neuen Naturland-Hof mit Tierhaltung, extensiver Weidewirtschaft und Insektenreichtum in **Schöllkrippen** zu realisieren. Hier sollten die Fledermäuse unter anderem auch zur Förderung der Tiergesundheit der Nutztiere sinnvoll unterstützt werden. Außerdem wird die Wartung dadurch erleichtert und wahrscheinlicher.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Im Rahmen der Untersuchung der Gebäudestrukturen konnten Niststandorte von **Gebäudebrütern** nachgewiesen werden:

- Langjährige dauerhafte Niststätte eines **Turmfalken** in einer Scheune (**siehe Fotoverzeichnis inkl. Befunde**): Laut einer Nachbarin hat hier der Turmfalke in der Vergangenheit 2 Jahre gebrütet, worauf auch die **Kotfahnen** an einem Balken auf der Innenseite hindeuten. Eine genauere Untersuchung des eigentlichen Niststandort hoch im Innengiebel einer anbrüchigen Scheune war aus Gründen der Eigensicherung nicht möglich. Der Turmfalke wurde während der Begutachtungen mehrfach am besagten Gebäude und auf Nachbargebäuden sitzend und im niedrigen Überflug gesichtet. Auch wenn laut Herrn Schudt der Niststandort mittlerweile aufgegeben sei, ist dieser als gesetzlich geschützte dauerhafte Lebensstätte bei einem drohenden Verlust durch den Abbruch im Verhältnis von **1:1 ausgleichspflichtig**. Da Turmfalken-Nistkästen in der Regel an geeigneten Standorten gut angenommen werden, ist hier das Verhältnis von Verlust und Ausgleich von **1:1** tatsächlich ausreichend. Der Ausgleich kann sowohl in Laufach oder in Schöllkrippen erfolgen. Bei einem Standort in Schöllkrippen ist jedoch darauf zu achten, dass der Turmfalke nicht neben oder in Sichtweite der Fledermauskästen angesiedelt wird, da manche Turmfalken in der Dämmerung durchaus auch Fledermäuse am

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

Quartier jagen. Ein Abbruch während der Brutzeit des Turmfalken ist nur möglich, wenn dieser im betreffenden Jahr nicht am Gebäude brütet (**Negativnachweis** durch den Fachgutachter!).

- alte, aufgrund der Hof-Aufgabe an diesem Standort verlassene **Rauchschwalben**-Nester (nicht ausgleichspflichtig). Der Hof ist umgezogen, weshalb die lokale Population in Laufach sicherlich signifikant geschwächt wurde oder sich verlagert hat. Eine Ausgleichsmaßnahme, die funktionieren soll, dürfte sich hier nicht nur auf neue Nisthilfen beschränken, sondern müsste auch einen noch genutzten Viehstall bieten. Solange Ställe jedoch Vieh enthalten und offen sind, existieren hier in der Regel bereits Kolonien und Rauchschwalben-Nester. Durch zusätzliche Nisthilfen wäre zwar ein Ausgleich technisch möglich, aber ein positiver Effekt auf die lokale Population wäre dennoch fraglich, da die massiven Insektenverluste der letzten 30 Jahre der limitierende Faktor für ein Anwachsen der lokalen Population sein dürften. Da der neue Hof in Schöllkrippen jedoch die dortige Rauchschwalben-Population durch den Betrieb der offenen Viehställe und die extensive Weidewirtschaft gefördert hat, dürfte sich insgesamt keine Verschlechterung für die Gesamt-Population der Rauchschwalben in der Region ergeben haben.

- Brut eines **Hausrotschwanzes** in einem alten Rauchschwalben-Nest im ehemaligen Kuhstall (nicht ausgleichspflichtig, da sogenannte Allerweltsart, bei der durch den Abbruch nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen ist). Hier sind bei Abbruch in der Brutzeit jedoch **Vermeidungsmaßnahmen** zu beachten (**Nachkontrollen**).

Das **vogelfreundliche Bauen** ist am Bebauungsrand in einem Wiesental mit einem Bach (Laufach) und Bach-begleitenden Gehölzen besonders wichtig, um **Vogelschlag** zu vermeiden. Auf große Glasflächen ohne Vogelschutzmarkierungen (keine schwarzen Greifvogelsilhouetten, diese sind wirkungslos!) oder -einrichtungen ist daher zu verzichten.

Um eine Fehlbelegung der Fledermauskästen zu vermeiden, sind im Umfeld der Fledermauskästen auch **Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** fachgerecht aufzuhängen und zu unterhalten.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Untersuchungen des Eingriffsgebiets wurden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und Nebengebäude untersucht und Befunde, wie Habitatstrukturen und Spuren, dokumentiert.

Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen.

Hinsichtlich potenzieller Fledermaus- und Höhlenbrüter-**Baumquartiere** wurden keine Baum-Untersuchungen durchgeführt, da nach derzeitigem Planungsstand keine Fällungen vorgesehen sind.

Es wurden folgende **Gebäudebrüter** bzw. deren Spuren festgestellt:

- langjährige Niststätte eines **Turmfalken** in einer Scheune
- alte, aufgrund der Hof-Aufgabe an diesem Standort verlassene **Rauchschnalben**-Nester (s.u.)
- Brut eines **Hausrotschnalzen** in einem alten Rauchschnalben-Nest.

Hinsichtlich der festgestellten **Fledermaus-Gebäude-Quartiere** und potenziellen Lebensstätten-Strukturen (Dachstrukturen, etc.) sowie der **Gebäudebrüter** sind entsprechende **Vermeidungsmaßnahmen** vor dem Abbruch durchzuführen.

Es sind **Fledermauskästen** und **Brutvogel-Nistkästen** als **Ausgleich** für den Verlust gesetzlich geschützter Lebensstätten mit Abbruchbeginn aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Da mit dem Umzug des landwirtschaftlichen Betriebs von Laufach nach Schöllkrippen auch die Nutztiere (Kühe) umgezogen sind, wurden die Niststätten der Rauchschnalben-Kolonie in den Ställen aufgegeben (nicht ausgleichspflichtig) und auch die Fledermausquartiere weniger attraktiv. Es ist daher naheliegend, die Ausgleichsmaßnahmen ausnahmsweise am neuen Standort vom Naturland-Hof in Schöllkrippen zu realisieren, da hier eine naturverträgliche Vieh- und Landwirtschaft zu einem **Insektenreichtum** beiträgt, die für den Erfolg der Maßnahmen maßgeblich sind.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** eingehalten werden. Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bindend und verpflichtend umzusetzen.



Bessenbach, den 17.08.2020

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen
(Fl. Nr. 13967/1)

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

Abbildungsverzeichnis (inklusive Befunde)

Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht über das Eingriffsgebiet (rot umrahmt) am Rande eines Wiesentals am südwestlichen Bebauungsrand von Laufach-Frohnhofen südlich der Bundesstraße **B26** und nördlich der **Laufach** mit ihren Bach-begleitenden Gehölzen.

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2020 Google Satellite, Digital Globe.

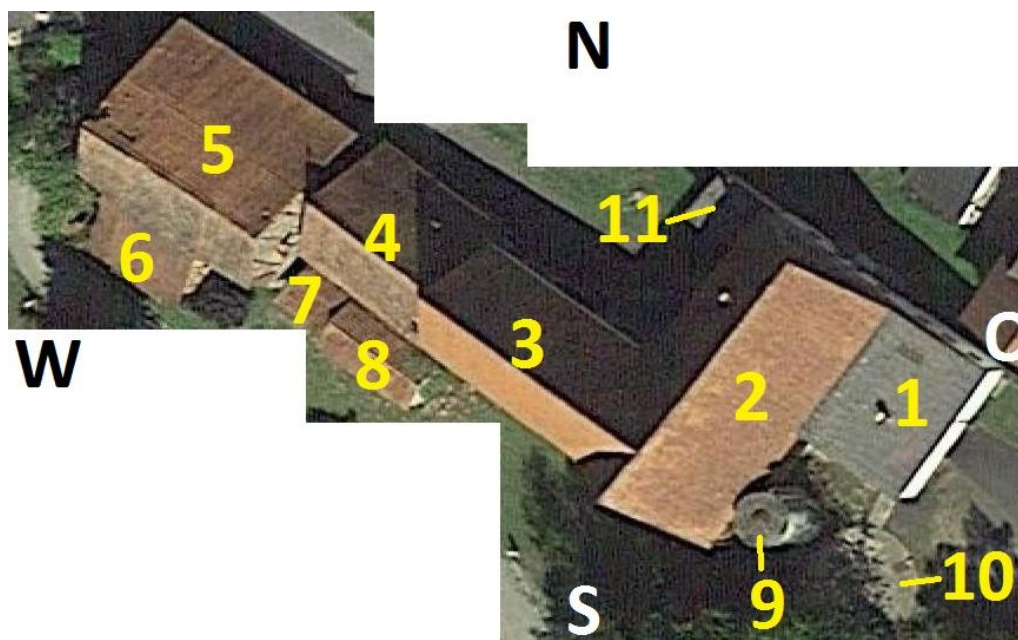


Abb. 2: Luftbild (genordet): Das Eingriffsgebiet mit den Abbruch-Gebäuden des ehemaligen Hofes:

1.: Ehemaliger **Kuhstall** (zur Zeit Lagerraum) im Anbau aus Kalksandstein mit Holzvertäfelungen der oberen Fassadenbereiche und Schrägdach aus Asbest-Wellplatten: Hier sind Habitatstrukturen für (Spalten-) **Fledermäuse** vor allem im DG vorhanden, so dass ein **manueller Rückbau des Daches** (u.a. ohnehin nach TRGS 519) und eine gutachterliche **Nachkontrolle** vor dem Abbruch erfolgen muss.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

2.: Große **Scheune** mit **Sandsteinmauer(!)** mit ehemaligem Kuhstall im EG (verlassene Rauchschwalben-Nester, verwitterter alter **Fledermaus**-Kot am Boden, aktuelle **Hausrotschwanz**-Brut mit Fütterungsaktivität!) und anbrüchigem Ziegeldach: Ein offener Bereich im Giebel auf der Nordostseite wurde über mindestens 2 Jahre vom **Turmfalken** als **Ansitz** und ein Balken im Innengiebel als **Niststandort** (siehe Kotfahnen!) genutzt. **1:1-Ausgleich** erforderlich, als **Vermeidungsmaßnahme** Abbruch nur außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht zwischen Mitte Februar und Mitte Oktober) bzw. in der Brutzeit nur bei **Negativnachweis** durch einen Fachgutachter. Die zahlreichen, z.T. tiefen **Mauerspalt**en(!) sind vor dem Abbruch fachgerecht auf (Spalten-)Fledermäuse zu untersuchen (gutachterliche Nachkontrolle).

3.: DG dieses Scheunentrakts mit Brandspuren im Dachgebälk. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen (v.a. in Mauerwerk und DG). **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.). Aufgegebenes Rauchschwalben-Nest im EG (kein Ausgleich).

4.: Ehemaliger Schweinestall im EG, DG dieses Scheunentrakts (ehem. Getreidelager) mit Brandspuren im Dachgebälk und **Steinmarder**-Kotplätzen. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen (v.a. DG) in Balkenrissen und Mauerspalt

en. **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.).

5.: Offene Scheune: Dach und Giebel sind teilweise eingestürzt bzw. akut **Einsturz-gefährdet!** EG außen: Kotpellets vom cf. **Großen Mausohr** in Mauerspalt

en. Viele weitere (potenzielle) Fledermausquartiere in Balken und Mauern. **Nachkontrollen** der Balkenrisse und Sandsteinmauern vor allem außen (innen nur soweit die Eigensicherung es zulässt).

6.: Anbau: Dach und Giebel sind teilweise eingestürzt bzw. akut **Einsturz-gefährdet!** **Nachkontrollen** der Balkenrisse und -löcher auf Spalten-Fledermäuse nur soweit die Eigensicherung es zulässt.

7.: Schuppen (ggf. Asbest-Platten an Fassade), Dach unterseits verkleidet. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen v.a. zwischen Dach und Verkleidung. **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.).

8.: Ehemaliger **Hühnerstall**. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen v.a. unter dem Dach. Das Dach ist manuell abzudecken oder alternativ sind die Platten unter dem Dach zu entfernen. **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.). Südost-Fassade mit Weinbewuchs. Bei Abbruch in der Brutzeit **Nachkontrolle** auf Freibrüter erforderlich.

9.: Betonsilo. Ohne Befund bzgl. Fledermäusen und aktuell keine Brutvögel.

10.: Unterirdische Güllegrube: Ohne Befund oder Auflagen.

11.: Ehemaliger Waschraum: Dach aus Asbest-Wellplatten. Hier ist nach der Asbest-Richtlinie, wie auch aus Gründen des Artenschutzes (potenzielle Fledermäuse) ein **manueller Rückbau** erforderlich – und vertretbar.

Grundsätzlich müssten alle Bereiche, in denen die Ziegeldächer doppelte Bereiche aufweisen manuell abgedeckt werden, um etwaige versteckt lebende (Spalten-)Fledermäuse vor einer Verletzung oder Tötung durch den Abbruch zu verschonen (**Vermeidungsmaßnahmen** siehe auch **Kap. 3.1**). Aus **Sicherheitsgründen** kann dies bei diesem Objekt jedoch aufgrund der Bauälligkeit vieler Bereiche nur in Ausnahmen realisiert werden, wie zum Beispiel bei den Asbest-Dächern und niedrigen Anbauten.

Nach den derzeitigen Planungen sind keine Baumfällungen vorgesehen.

Quelle (Luftbild): Google Maps: © 2020 Google Satellite, Digital Globe.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)

Foto 1.: Blick auf Gebäude **Nr. 1.** (vgl. **Abbildungsverzeichnis**): Ehemaliger **Kuhstall** (zur Zeit Lagerraum) im Anbau aus Kalksandstein mit Holzvertäfelungen der oberen Fassadenbereiche und Schrägdach aus Asbest-Wellplatten: Hier sind Habitatstrukturen für (Spalten-) **Fledermäuse** vor allem im DG vorhanden, so dass ein **manueller Rückbau des Daches** (u.a. ohnehin nach TRGS 519) und eine gutachterliche **Nachkontrolle** vor dem Abbruch erfolgen muss.



Foto 2.: Unterirdischer Güllebehälter (**Nr. 10.**, l.u., o.B.), Betonsilo (**Nr. 9.**, mitte links, o. Befund), Gebäude **Nr. 1.** (rechts im Bild) und Gebäude **Nr. 2.**, Große **Scheune** mit **Sandsteinmauer(!)** mit ehemaligem Kuhstall im EG (verlassene Rauchschnalben-Nester, verwitterter alter **Fledermaus**-Kot einer

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)

freihängenden Kolonie am Boden, aktuelle **Hausrotschwanz**-Brut mit Fütterungsaktivität!) und anbrüchigem Ziegeldach. Die zahlreichen, z.T. tiefen **Mauerspalt**en(!) sind vor dem Abbruch fachgerecht auf (Spalten-) **Fledermäuse** zu untersuchen (gutachterliche Nachkontrolle).



Foto 3.: Ein offener Lüftungsschlitz im Giebel auf der Nordostseite von Gebäude **Nr. 2.** wurde über mindestens 2 Jahre vom **Turmfalken** als **Ansitz** und ein Balken im Innengiebel als **Niststandort** (siehe Kotfahnen!) genutzt: **1:1-Ausgleich** erforderlich, als **Vermeidungsmaßnahme** Abbruch nur außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht zwischen ca. Mitte Februar und ca. Mitte Oktober) bzw. in der Brutzeit nur bei **Negativnachweis** durch einen Fachgutachter.



Foto 4.: Südwestseite von Gebäude **Nr. 3.:** DG dieses Scheunentrakts mit Brandspuren im Dachgebälk. Potenzielle **Fledermaus**-Vorkommen (v.a. in Mauerwerk und DG). **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.). Aufgegebenes Rauchschwalben-Nest im EG (kein Ausgleich).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)



Foto 5.: Ein **Reifenlager**. Die Altreifen werden in der Landwirtschaft gern verwendet, um Folienabdeckungen - zum Beispiel auf Silagen - zu beschweren. Das ist in der Regel nicht artenschutzrechtlich relevant, kann aber gesundheitlich bedeutsam werden: Im stehenden Regenwasser der Reifen entwickeln sich meist bereits in kurzer Zeit massenhaft **Stechmücken**, da oft räuberische Gegenspieler fehlen. Einheimische Stechmücken übertragen unter anderem das **Usutu-Virus (USUV)** aus dem südlichen Afrika – bekannt durch das „**Amselsterben**“. Es erkrankten aber auch andere Arten. Und auch Menschen können durch Mückenstiche infiziert werden und mit Symptomen, wie Fieber, Kopfschmerzen und Hautausschlägen bis hin zur Gehirnentzündung, erkranken. Vielen behandelnden Ärzten ist dies leider nicht bekannt. Und ein Stechmücken-Weibchen kann Usutu-Viren bereits über die Eier an die nächste Generation weitergeben! Dieses Risiko sollte man möglichst vermeiden (z.B. durch Löcher oder Schlitze in den Reifen oder eine trockene Lagerung, etc.).



Foto 6.: Fassadenbegrünung durch Weinreben auf der Südostseite von Gebäude **Nr. 8**. und der Südwestseite von Gebäude **Nr. 3**. Bei einem Abbruch in der Brutzeit muss der Wein **auf Freibrüter kontrolliert** werden.



Foto 7.: Gebäude **Nr. 7**. (links im Bild) ist ein **Schuppen** (ggf. Asbest-Platten an Fassade), Dach unterseits verkleidet. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen v.a. zwischen Dach und Verkleidung. Gebäude **Nr. 8**. (rechts im Bild) ist ein ehemaliger **Hühnerstall**. Potenzielle Fledermaus-Vorkommen v.a. unter dem Dach. Das Dach ist **manuell abzudecken** oder alternativ sind die Platten unter dem Dach zu entfernen. Bei beiden Gebäuden sind **Nachkontrollen** erforderlich (s.o.).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)



Foto 8.: Blick auf Gebäude **Nr. 6.** (anbrüchiger Anbau mit Fachwerk, links im Bild): Dach und Giebel sind teilweise eingestürzt bzw. akut **Einsturz-gefährdet!** **Nachkontrollen** der Balkenrisse und -löcher auf Spalten-Fledermäuse nur soweit es die Eigensicherung zulässt.

Und Gebäude **Nr. 5.:**

Offene Scheune mit Sandstein-EG und Ziegelstein-OG bzw. Fachwerk, rechts im Bild): Dach und Giebel sind teilweise eingestürzt bzw. akut **Einsturz-gefährdet!** EG außen im Gang Richtung Hofinnenseite: Reichlich große Fledermaus-Kotpellets (cf. **Großes Mausohr**) in Mauerspalle. Viele weitere (potenzielle) Fledermausquartiere in Balken und Mauern. **Nachkontrollen** der Balkenrisse und Sandsteinmauer-Spalten vor allem außen erforderlich (innen nur soweit es die Eigensicherung zulässt).



Foto 9. und Foto 10.: Gebäude **Nr. 5.:** Zahlreiche große Fledermaus-Kotpellets (cf. **Großes Mausohr**) in Mauerspalten und -rissen. Hier reicht ein **Ausleuchten** mithilfe der Taschenlampe nicht aus. Eine **videoskopische Nachkontrolle** vor dem Abbruch muss sicherstellen, dass zum Abbruchpunkt keine Fledermäuse im Mauerwerk vorkommen. Hier können sich verschiedene Arten im Jahreslauf abwechseln! So könnten potenziell **Zwergfledermäuse** tief im Mauerwerk überwintern. Siehe auch Anmerkungen zu **Foto 8.**

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)



Foto 11.: Ein Blick auf den anbrüchigen Giebel der Nordwestseite von Gebäude **Nr. 5** lässt die hohe Gefährdungslage erahnen.



Foto 12.: Die Nordostseite von Gebäude **Nr. 4** zeigt, dass die Gebäude dieses Hofes durch die offene Bauweise zahlreiche potenzielle Fledermaus-Einflüge ins Gebäude-Innere und Fledermaus-Quartiere aufweisen.



Foto 13.: An einem Haken an der Decke von Gebäude **Nr. 3**. (EG) hatte eine **Rauchschwalbe** einst ein Nest errichtet, als der Hof noch in Betrieb war. Mit der Aufgabe der Tierhaltung an diesem Ort, wurde die Kolonie vermutlich zeitnah aufgegeben.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)



Foto 14. und Foto 15.: Im Kellergewölbe von Gebäude **Nr. 3.** fand sich in einer Grube (links im Bild) ein **Feuersalamander**, der am Ufer der Laufach ausgewildert werden konnte. Er war durch eine Luke in den Keller abgestürzt.

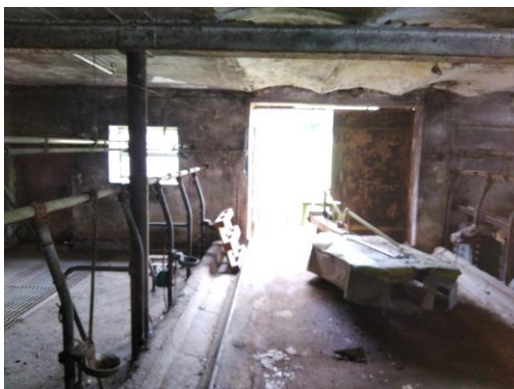


Foto 16.: Im ehemaligen **Kuhstall** von Gebäude **Nr. 2.** fanden sich zahlreiche aufgegebene **Rauchschwalben-Nester** (kein Ausgleich erforderlich). Die Nester werden nicht selten von anderen Arten (Haussperling, Hausrotschwanz, Zaunkönig, etc.) wieder besiedelt. Das Bild rechts zeigt einen Schwalben-untypischen Ausbau mit Stroh. In diesem Stall fütterte ein **Hausrotschwanz** regelmäßig seine Jungen und stieß Warnrufe aus. Die Brut wird inzwischen ausgeflogen sein. Doch muss bei einem Abbruch in der Brutzeit immer auch eine **Nachkontrolle der Niststandorte** von Hausrotschwänzen und anderen Arten geachtet werden.



Foto 17.: Auf dem Boden vom **Kuhstall** von Gebäude **Nr. 2.** fand sich – leicht zu übersehen zwischen Stroh und Spelzen - verwitterter alter **Fledermaus-Kot**. Er zerbröselte leicht in glitzernde Chitintteile der Insekten.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen
(Fl. Nr. 13967/1)



Foto 17.: Auf dem Dachboden von Gebäude **Nr. 2.** wurden drei Rohre stehend(!) gelagert. Es erwies sich als Glück, dass diese nicht zur **Massenfalle für Fledermäuse** geworden sind. Denn wenn eine Fledermaus hineinfällt und das Rohr zu glatt ist, um heraus zu klettern, und zu klein, um heraus zu fliegen, dann ruft sie mit **Sozialrufen** um Hilfe. Und so sterben bisweilen Dutzende Fledermäuse in solchen Strukturen. Daher bitte solche Gegenstände immer ablegen – so wie dies hier schon begonnen wurde. Das gilt auch für PVC-Rohre und ähnliches.



Foto 18.: Gebäude **Nr. 11.** ist mit vermutlich Asbest-haltigen Wellplatten eingedeckt und der Dachüberstand ist untertäfelt – darin finden sich nicht selten Fledermausquartiere. Daher ist auch hier ein **manueller Rückbau** des Daches (nach TRGS 519 ohnehin) und eine **Nachkontrolle** vor dem Abbruch erforderlich.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1)



Foto 19.: Auf der Giebel-Innenseite von Gebäude **Nr. 2.** befindet sich am Gebälk im Scheinwerfer-Lichtkegel links im Bild (links unter dem linken Loch im Dach) der mutmaßliche Brutplatz des **Turmfalken**. Hier sind **Kotfahnen** erkennbar. Der Niststandort konnte nicht näher untersucht werden, da der Dachboden nicht die erforderliche Sicherheit bot, um hier eine schwere lange Leiter aufstellen zu können. Für den Verlust der gesetzlich geschützten dauerhaften Lebensstätte durch den Abbruch ist ein **1:1-Ausgleich** erforderlich, als **Vermeidungsmaßnahme** darf der Abbruch nur **außerhalb der Brutzeit** (d.h. nicht zwischen Mitte Februar und Mitte Oktober) bzw. in der Brutzeit **nur bei Negativnachweis** durch einen Fachgutachter erfolgen.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright Marcus Stüben.

